

Satzung

„Förderverein der Kerschensteiner-Schule“ Berlin, Bezirk Marzahn-Hellersdorf

§1

Der Verein trägt den Namen:

„Förderverein der Kerschensteiner-Schule“

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Seine Geschäftsstelle ist identisch mit der Adresse der angegebenen Schule (Golliner Straße 2, 12689 Berlin).

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§2

Der Vereinszweck besteht in der finanziellen Unterstützung der Kerschensteiner Schule.

Hierbei geht es darum, die Bildung der Schüler zu fördern. Das beinhaltet, die Schüler und Lehrer bei der Durchführung von Aufgaben, die den Ausbau und der ständigen Verbesserung der Voraussetzungen für Unterricht, Entwicklung des Gemeinschaftssinns, der Pflege des Schulhauses und des Schulumfeldes dienen, zu unterstützen und selbstlos zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch die unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch:

Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der jährlichen Hauptversammlung festgelegt wird, Spenden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist ausgeschlossen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§4

Mitglied des Vereins kann werden, wer den Vereinszweck unterstützen will, insbesondere Eltern, Lehrer, Schüler und ehemalige Schüler. Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung.

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

§5

Die Mitgliedschaft endet durch:

Austritt,
Ausschluss,
Tod.

Der Austritt ist nur zum Monatsende und unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist möglich.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied dem Vereinszweck zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Mit dem Zeitpunkt des Austritts oder des Ausschlusses erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beträge oder Spenden findet nicht statt. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Bescheides eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu beantragen.

§6

Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus:

dem Vorsitzenden,
dem Stellvertreter,
dem Schriftführer,
dem Kassierer.

Den Vorstand gem. §26 BGB bilden der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich alle zwei Jahre auf der Hauptversammlung neu gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl, spätestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Bei der Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

Der Vorstand kann sich jedoch auch selbst durch die Bestellung des jeweiligen Leiters der Schule und seines Vertreters zu weiteren Vorstandsmitgliedern ergänzen.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche Sondervorteile erhalten.

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder die unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins aufgrund einer innerhalb des Vorstandes zu beschließenden Geschäftsordnung. Er ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Zwei Schülervereiner werden zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme eingeladen.

§7

Der Kassierer verwaltet die Kasse. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen sowie diese am Ende des Geschäftsjahres abzuschließen. Über das Jahresergebnis hat er einen Bericht zu fertigen. Kassenunterlagen und Bestand sind jährlich durch zwei Rechnungsprüfer zu kontrollieren. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§8

Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Bewilligung von Ausgaben sind Aufgabe des Vorstandes. Er erfüllt sie anhand einer von ihm aufgestellten und beschlossenen Kassenordnung. Der Kassierer ist hieran gebunden. Vor Bewilligung von Anschaffungen ist die Stellungnahme des Leiters der Schule oder seines Stellvertreters einzuholen.

§9

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) des Vereins erfolgt jährlich einmal. In ihr findet alle zwei Jahre die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie jährlich die Berichterstattung über das vergangene Geschäftsjahr durch den Vorstand und den Kassierer statt. Auf Beschluss des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, desgleichen auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Der Antrag muss schriftlich unter der Angabe des Grundes und des Zweckes gestellt werden.

Zu allen Mitgliederversammlungen wird vom Vorstand, bei Frist von mindestens 7 Tagen schriftlich eingeladen.

Die Beschlüsse auf allen Versammlungen werden (mit Ausnahme der Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Protokollführer und der Versammlungsleiter unterzeichnen das Protokoll.

§10

Beschlüsse und Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen. Der Vorstand im Sinne §26 BGB hat das recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen und solche, welche vom Vereinsregister oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Er trägt sie auf der nächsten Versammlung vor. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75% der erschienen Mitglieder. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung der Mitglieder erforderlich.

§11

Anträge betreffend Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen mindestens von 25% aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins nach Vorlage beim zuständigen Finanzamt der Kerschensteiner Schule (Berlin, Bezirk Marzahn-Hellersdorf), mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich für die im §2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

§12

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Charlottenburg, Erfüllungsort ist Berlin.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 12. August 2004 beschlossen.

Astrid Westphal
Vorsitzende

Andreas Zühlke
stellvertr. Vorsitzender

Berlin, 08.08.2012